

06.10.2016

# Beschlussempfehlung und Bericht

## des Innenausschusses

zu dem Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 16/11903

**Aktivitäten der LIES! GmbH und verbundener Organisationen unverzüglich unterbinden**

### **Beschlussempfehlung:**

Der Antrag - Drucksache 16/11903 – wird in der folgenden vom Ausschuss beschlossenen Fassung als Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen.

Datum des Originals: 06.10.2016/Ausgegeben: 06.10.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



# „Antrag

der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und  
der Fraktion der FDP

## **Aktivitäten des Netzwerks „Lies!“ und verbundener Organisationen unverzüglich unterbinden**

### **I. Ausgangslage**

Seit dem Jahre 2011 organisiert der in Bonn wohnhafte, selbsternannte islamistische Prediger I. A. N. vor allem in Deutschland, aber auch in Österreich, in der Schweiz und weiteren europäischen Ländern eine Koranverteilungskampagne, die unter dem Motto „Lies! Im Namen Deines Herren, der dich erschaffen hat“ steht. Ziel der Kampagne war und ist es nach eigenen Angaben, jedem bundesdeutschen Haushalt eine Ausgabe des Korans zur Verfügung zu stellen. Die Kampagne verteilt im deutschsprachigen Raum die Koranübersetzung des im Jahre 2015 verstorbenen deutsch-ägyptischen Religionsgelehrten M. R. in einer rein deutschsprachigen Ausgabe. Das von A. N. begründete Netzwerk „Die Wahre Religion“ bildet einen Schwerpunkt des politischen Salafismus. „Die Wahre Religion“ ist bundesweit aktiv und betreibt ein eigenes Web-Angebot sowie Auftritte in sozialen Netzwerken, insbesondere bei Facebook. Über dort ebenfalls in Erscheinung tretende salafistische Akteure aus Nordrhein-Westfalen sind eindeutig Bezüge zum verfassungsfreundlichen Salafismus erkennbar (vgl. Verfassungsschutzberichte NRW 2014, S. 140 und 2015, S. 169).

Die Koranverteilung steht seit längerem im Fokus öffentlicher Kritik. Vielfach wurde der Verdacht geäußert, dass es sich bei der Verteilung lediglich um ein Vehikel zur Verbreitung des Salafismus – einer besonders radikalen Strömung des sunnitischen Islam – handele; insbesondere sollen aber neben Geldmitteln auch Personen gezielt für eine Unterstützung terroristischer Organisationen im syrischen Bürgerkrieg, namentlich des sog. „Islamischen Staates“ (IS), angeworben worden sein.

In jüngerer Zeit hat sich der Verdacht, Ziel der Lies!-Kampagne könne insbesondere die Anwerbung von Mitteln und Kämpfern für den IS sein, durch eine ganze Reihe tatsächlicher Anhaltspunkte erhärtet. So wurde etwa am 15. Dezember 2015 der bundesweit agierende Salafistenprediger L. verhaftet. L. hatte über einen längeren Zeitraum aktiv und bundesweit an der Lies!-Kampagne mitgewirkt. Ihm wird u.a. zur Last gelegt, er habe zu Gunsten der in Syrien kämpfenden IS-Milizen drei Nachtsichtgeräte zur Verbesserung deren militärischer Fähigkeiten erworben. Belegt ist ebenfalls, dass sich L. bereits 2013 in Syrien aufgehalten hat. 2014 hatte L. sodann wieder im Inland für Schlagzeilen gesorgt: als Kopf der sog. „Scharia-Polizei“ in Wuppertal. Zwischenzeitlich betrachtet die Bundesanwaltschaft L. als zentrale Anlaufstelle für Kampf- und Ausreisewillige aus der salafistischen Szene im Großraum Düsseldorf. Eine Haftbeschwerde des L. verwarf der BGH zuletzt am 10. März 2016.

Erst am 10. April 2016 kam es in Ulm zur Verhaftung von drei Terrorverdächtigen. Den Ermittlungsbehörden liegen insoweit Hinweise vor, dass die Männer Gelder sammelten und sich dem IS anschließen wollten. Sie hatten nach Angaben der Behörden dazu im Raum Ulm mehrere Koran-Verteilaktionen im Rahmen des Projekts „Lies!“ organisiert. Die gesammelten Gelder ließen die drei jetzt festgenommenen Männer offenbar direkt oder indirekt den selbsternannten Gotteskrieger des IS zukommen. Auch der Hauptverdächtige des Anschlags auf den Essener Sikh-Tempel vom 16. April 2016, Y. T., soll mehrfach an der Koran-Verteilaktion „Lies!“ teilgenommen haben.

Finanziert wird die Koranverteilung nach Angaben der Initiatoren durch Kleinstspenden von deutschen Muslimen. Die deutschen Sicherheitsbehörden gingen jedoch bereits 2012 von einer Finanzierung aus einem arabischen Golfstaat aus. Am 24. September 2014 hat A. N. sodann eine LIES! GmbH mit dem notwendigen Stammkapital von 25.000 Euro in Köln angemeldet und zur Eintragung in das Handelsregister gelangen lassen. Am 9. September 2015 gründete A. N. schließlich eine Private Limited Company nach angelsächsischem Recht mit dem Unternehmensnamen „Readlies Ltd.“. A. N. wird dort als einziger Gesellschafter geführt; der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Leicester, England. Der Gesellschaftszweck muss erst mit dem ersten Jahresabschluss zum 7. Oktober 2016 offengelegt werden und ist bisher nicht bezeichnet. Die deutsche Lies! GmbH wurde sodann wegen Vermögenslosigkeit am 4. Mai 2016 aus dem Handelsregister beim Amtsgericht Köln gelöscht. Auf den Websites [diewahrereligion.eu](http://diewahrereligion.eu) und [diewahrereligion.de](http://diewahrereligion.de) ist sie jedoch nach wie vor als verantwortliche Betreiberin im Impressum angegeben. Da zum Gründungszeitpunkt der Ltd. im Jahre 2015 zugleich eine deutsche GmbH bestand, könnte die gewählte Konstruktion einer zusätzlichen Ltd. der Verschleierung von Gesellschaftsgewinnen und Vermögenstransfers und damit letztlich sowohl der Steuervermeidung als auch der Verschleierung der Herkunft getätigter Umsätze gedient haben.

Schließlich drängt sich die Frage auf, ob die Koranverteilungsaktion von „Lies!“ nicht primär religiöse, sondern in erster Linie verfassungsfeindliche und gewerbliche Zwecke verfolgt. In verschiedenen Interviews hat A. N. sein Geschäftsmodell u.a. dahingehend beschrieben, dass er die zu verteilenden Koranexemplare zu geringerem Preis beziehe als er diese sodann mit den „Spendern“ – die letztlich also Käufer sind – abrechne. Bei den „Spendern“ handelt es sich jedoch um diejenigen Personen, die die Koranausgaben in den Fußgängerzonen verteilen. Schon die Weiterveräußerung an diese Endverteiler lässt das Geschehen aus der Sicht A. N. und der Lies! GmbH als entgeltliches Erwerbsgeschäft erscheinen. Für A. N. sind somit die Betätigungen in den Fußgängerzonen gewerbliche Handlungen mit Gewinnerzielungsabsicht. Dafür spricht auch, dass A. N. den Vertriebsweg der Koranexemplare über sich selbst sicherstellt. Dies erscheint nur bei einem konkreten gewerblichen Interesse nachvollziehbar. Insofern stellen sich Fragen nach der ordnungsgemäßen gewerbe- und ggf. sozialversicherungsrechtlichen Anmeldung der die Koranausgaben verteilenden Personen ebenso wie nach der Entrichtung der jeweils fälligen Gewerbesteuern.

## **II. Der Landtag stellt fest:**

Die jüngeren Aktivitäten des I. A. N. und der Lies! GmbH legen zumindest Verdachtsmomente für eine ganze Reihe gesetzwidriger Handlungen nahe.

1. „Lies!“ ist eine verfassungsfeindliche Kampagne, die junge Menschen für ein anti-demokratisches Weltbild wirbt und sie auch anfällig für gewaltverherrlichende, „jihadistische“ Ideen macht. Der Landtag kritisiert nicht den Koran oder seine Verteilung, sondern die perfide Machart der Kampagne, die das Recht auf Religionsfreiheit missbraucht und damit auch dem Islam in Deutschland öffentlichen Schaden zufügt.

2. Bei der Kampagne „Lies!“ handelt es sich um eine Aktion, die unter dem Deckmantel der Religionsfreiheit und unter der Vorgabe „nur den Koran zu verteilen“ in Wirklichkeit massiv in der Öffentlichkeit gerade junge Menschen anspricht und ihnen ein verfassungsfeindliches Weltbild vermittelt.
3. In den vergangenen Jahren haben sich eine Vielzahl von Anhaltspunkten dahin ergeben, dass durch die Tätigkeit des Netzwerks „Die wahre Religion“ und aktuell noch durch die 2015 gegründete Readlies Ltd. entgegen dem vorgeblichen Bestreben einer Koranverteilungskampagne Zwecke der Werbung für und Unterstützung von ausländischen terroristischen Organisationen verfolgt werden. Hiernach kommt jedenfalls ein Anfangsverdacht auf das Unterstützen von oder Werben für eine ausländische terroristische Vereinigung in Betracht, das nach § 129 b Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 129 a Abs. 5 StGB mit Freiheitsstrafe bedroht ist.
4. Mit Blick auf die verschiedenen Gesellschaftsgründungen des I. A. N. bestehen ferner Anhaltspunkte dahin, dass sowohl die inzwischen gelöschte deutsche Lies! GmbH als auch die englische Readlies Ltd. den Zwecken der Steuervermeidung oder der Tarnung von Finanzflüssen – auch in das (syrische) Ausland – dienen. In Betracht kommt danach grundsätzlich ein Anfangsverdacht auf Delikte wie Geldwäsche nach § 261 StGB oder Steuerhinterziehung nach § 370 AO.
5. Es bestehen schließlich Anhaltspunkte dafür, dass die früheren Aktivitäten der Lies! GmbH sowie die gegenwärtigen Bestrebungen der Readlies Ltd. sowie des Netzwerks „Die wahre Religion“ in erster Linie gewerblichen und nicht religiösen Zwecken dienen.
6. Mit Blick auf den bundesweiten und sogar grenzüberschreitenden Tätigkeitsumfang der beschriebenen Koranverteilungsaktionen fällt ein etwaiges Verbot des Netzwerks „Die wahre Religion“ und anderer, strukturverwandter Organisationen oder Gesellschaften mit Rücksicht auf § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Vereinsgesetzes in die Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern (BMI). Für die nur über einen Sitz im Ausland verfügende Readlies Ltd. gilt das nach § 15 Abs. 1 Satz 2 VereinsG ohnehin. Ein Tätigwerden des BMI liegt im besonderen Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen, zumal die Problematik der Koranverteilungsaktion sich gerade in Nordrhein-Westfalen in der Vergangenheit in besonderer Weise manifestiert hat.

### **III. Der Landtag beschließt:**

1. Der Landtag unterstützt alle Initiativen, die darauf abzielen, auf Bundesebene in geeigneter Weise vereinsrechtliche Maßnahmen gegen die Vereinigung „Die wahre Religion“ und andere strukturverwandte Organisationen – insbesondere die Readlies Ltd. – zu fordern, unter Hinweis darauf, dass das Vereinsrecht für den räumlichen Geltungsbereich des Vereinsgesetzes nach § 17 VereinsG ein vereinsrechtliches Vorgehen auch gegenüber Wirtschaftsvereinigungen zulässt.
2. Der Landtag bestärkt und unterstützt alle Institutionen darin, darauf hinzuwirken, dass
  - a) auch eine Prüfung hinsichtlich der etwaigen vorrangigen Verfolgung gewerblicher Zielsetzungen sowohl durch die „Die wahre Religion“ als auch die Readlies Ltd. erfolgt, um festzustellen, ob vorliegend eine derartige Zielsetzung eine etwaige religiös-missionierende Zielsetzung verdrängt oder zumindest in den Hintergrund treten lässt, und

- b) abhängig vom Ergebnis der Bewertungen durch das BMI die Grundlage für die weitere Prüfung der Möglichkeit der Einleitung gewerberechtllicher, steuerrechtlicher und weiterer Schritte gegen die „Die wahre Religion“, die Readlies Ltd. oder verbundene weitere Organisationen geschaffen wird.

(Unterschriften)

(Unterschriften)

(Unterschriften)

(Unterschriften)

“

## Bericht

### A Allgemeines

Der Antrag der Fraktion der FDP **Aktivitäten der LIES! GmbH und verbundener Organisationen unverzüglich unterbinden** - Drucksache 16/11903 - wurde am 12. Mai 2016 vom Plenum an den Innenausschuss - federführend - sowie an den Rechtsausschuss und an den Integrationsausschuss überwiesen. Die abschließende Aussprache und Abstimmung sollen nach Vorlage der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses erfolgen.

### B Beratung

Der Innenausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 2. Juni 2016, 8. September 2016, 29. September 2016 und 6. Oktober 2016 mit dem Antrag befasst.

Der Innenausschuss debattiert in seiner Sitzung am 2. Juni 2016 kurz über den Antrag und fordert die mitberatenden Ausschüsse auf, ihre Voten alsbald abzugeben.

Der Rechtsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 29. Juni 2016 darauf verständigt, seine Beratungen zu dem o.g. Antrag ohne ein Votum an den federführenden Innenausschuss abzuschließen. Der Integrationsausschuss hat den Antrag am 21. September 2016 abschließend beraten und ebenfalls entschieden, kein Votum abzugeben.

In der Sitzung am 8. September 2016 wirbt die Antrag stellende FDP-Fraktion dafür, einen gemeinsamen Antrag zu erarbeiten und diesen dem Landtag im Oktober zur abschließenden Aussprache und Abstimmung vorzulegen.

In der Sitzung am 29. September 2016 wird nach längerer Debatte in einer vertraulichen Sitzungsteil die abschließende Beratung und Fassung einer Beschlussempfehlung vertagt. Die Fraktionen verständigen sich darauf, letztmalig und wegen der für die Folgewoche vorgesehenen plenaren Befassung zügig zu versuchen, sich über einen etwaigen gemeinsamen Antragstext zu verständigen. Hierfür wird eine weitere Sitzung für den 6. Oktober 2016 vereinbart.

Der Innenausschuss hat sodann in der Sitzung am 6. Oktober 2016 die abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum durchgeführt.

Zur Beratung und Abstimmung legten die Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einen gemeinsamen Änderungsantrag zu dem Antrag der Fraktion der FDP vor:

## „Änderungsantrag

der Fraktion der SPD  
der Fraktion der CDU  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und  
der Fraktion der FDP

zum Antrag der Fraktion der FDP „Aktivitäten der LIES! GmbH und verbundener Organisationen unverzüglich unterbinden“ (Drs. 16/11903)

Der Antrag der Fraktion der FDP wird wie folgt geändert:

1. Auf S. 1 werden in der Überschrift die Wörter „der LIES! GmbH“ durch die Wörter „des Netzwerks „Lies!““ ersetzt.
2. Auf S. 1 wird in Absatz 1 Satz 1 das Wort „Köln“ durch das Wort „Bonn“ ersetzt. Nach dem Wort „Schweiz“ werden die Wörter „und weiteren europäischen Ländern“ eingefügt.
3. Auf S. 1 wird in Absatz 1 Satz 4 das Wort „ebenfalls“ gestrichen.
4. Auf S. 1 werden in Absatz 1 Satz 5 nach dem Wort „Web-Angebot“ die Wörter „sowie Auftritte in sozialen Netzwerken, insbesondere bei Facebook“ angefügt.
5. Auf S. 1 wird in Absatz 1 Satz 6 das Wort „extremistischen“ durch das Wort „verfassungsfeindlichen“ ersetzt. Nach der Angabe „S. 140“ werden die Wörter „und 2015, S. 169“ angefügt.
6. Auf S. 1 wird in Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 das Wort „extremistischer“ durch das Wort „terroristischer“ ersetzt.
7. Auf S. 1 wird in Absatz 3 Satz 3 das Wort „Sven“ gestrichen.
8. Auf S. 2 in Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Haftbeschwerde“ das Wort „des“ eingefügt.
9. Auf S. 2 wird Absatz 3 gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 3 und 4.
10. Auf S. 2 in Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „wurde“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
11. Auf S. 2 in Absatz 3 Satz 6 wird das Wort „angegeben“ durch das Wort „offengelegt“ ersetzt.
12. Auf S. 2 in Absatz 3 Satz 7 wird das Wort „Da“ durch die Sätze „Die deutsche Lies! GmbH wurde sodann wegen Vermögenslosigkeit am 4. Mai 2016 aus dem Handelsregister beim Amtsgericht Köln gelöscht. Auf den Websites [diewahrereligion.eu](http://diewahrereligion.eu) und [diewahrereligion.de](http://diewahrereligion.de) ist sie jedoch nach wie vor als verantwortliche Betreiberin im Impressum angegeben. Da zum Gründungszeitpunkt der Ltd. im Jahre 2015“ ersetzt.
13. Auf S. 2 in Absatz 3 Satz 9 wird das Wort „besteht“ durch das Wort „bestand“ ersetzt. Weiterhin wird das Wort „dienen“ durch die Wörter „gedient haben“ ersetzt.
14. Auf S. 2 in Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Linie“ die Wörter „verfassungsfeindliche und“ eingefügt.
15. Auf S. 2 in Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „In“ das Wort „verschiedenen“ eingefügt. Dem Wort „Interview“ wird der Buchstabe „s“ angefügt. Die Wörter „mit der Deutschen Welle“ werden gestrichen. Nach dem Komma wird das Wort „dass“ eingefügt. Nach dem Wort „er“ wird das Wort „beziehe“ gestrichen. Nach dem Wort „Koranexemplare“ werden die Wörter „zum Preis von 1 bis 2 EUR“ durch die Wörter „zu geringerem Preis beziehe als er“ ersetzt. Nach der Ersetzung werden die Wörter „und rechne“ gestrichen. Nach dem Gedankenstrich werden die Wörter „für 3 bis 7 EUR“ durch das Wort „abrechne“ ersetzt.



16. Auf S. 3 in Ziffer II werden folgende neue Nummern 1 und 2 eingefügt:

„1. „Lies!“ ist eine verfassungsfeindliche Kampagne, die junge Menschen für ein antidemokratisches Weltbild wirbt und sie auch anfällig für gewaltverherrlichende, „jihadistische“ Ideen macht. Der Landtag kritisiert nicht den Koran oder seine Verteilung, sondern die perfide Machart der Kampagne, die das Recht auf Religionsfreiheit missbraucht und damit auch dem Islam in Deutschland öffentlichen Schaden zufügt.

2. Bei der Kampagne „Lies!“ handelt es sich um eine Aktion, die unter dem Deckmantel der Religionsfreiheit und unter der Vorgabe, „nur den Koran zu verteilen“, in Wirklichkeit massiv in der Öffentlichkeit gerade junge Menschen anspricht und ihnen ein verfassungsfeindliches Weltbild vermittelt.“

17. Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden zu Nummern 3 bis 5.

18. Auf S. 3 in Ziffer II Nr. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Netzwerks „Die wahre Religion“ und“ die Wörter „aktuell noch“ eingefügt. Die Zahl „2014“ wird durch die Zahl „2015“ ersetzt. Die Wörter „Lies! GmbH“ werden durch die Wörter „Readlies Ltd.“ ersetzt.

19. Auf S. 3 in Ziffer II Nr. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „dass“ das Wort „sowohl“ eingefügt. Nach dem Wort „die“ werden die Wörter „inzwischen gelöschte“ eingefügt.

20. Auf S. 3 in Ziffer II Nr. 5 wird nach den Wörtern „dass die“ das Wort „früheren“ eingefügt. Nach den Wörtern „Lies! GmbH“ werden die Wörter „sowie die gegenwärtigen Bestrebungen“ eingefügt. Das Wort „und“ wird gestrichen. Nach den Wörtern „Readlies Ltd.“ werden die Wörter „sowie des Netzwerks „Die wahre Religion““ eingefügt.

21. Auf S. 3 wird Ziffer II folgende neue Nr. 6 angefügt:

„Mit Blick auf den bundesweiten und sogar grenzüberschreitenden Tätigkeitsumfang der beschriebenen Koranverteilungsaktionen fällt ein etwaiges Verbot des Netzwerks „Die wahre Religion“ und anderer, strukturverwandter Organisationen oder Gesellschaften mit Rücksicht auf § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Vereinsgesetzes in die Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern (BMI). Für die nur über einen Sitz im Ausland verfügende Readlies Ltd. gilt das nach § 15 Abs. 1 Satz 2 VereinsG ohnehin. Ein Tätigwerden des BMI liegt im besonderen Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen, zumal die Problematik der Koranverteilungsaktion sich gerade in Nordrhein-Westfalen in der Vergangenheit in besonderer Weise manifestiert hat.“

22. Auf S. 3 in Ziffer III Nr. 1 werden die Wörter „Die Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob aufgrund möglicher Unterstützung von oder Werbung für ausländische terroristische Vereinigungen ein vereinsrechtliches Verbot der Lies! GmbH“ durch die Wörter „Der Landtag unterstützt alle Initiativen, die darauf abzielen, auf Bundesebene in geeigneter Weise vereinsrechtliche Maßnahmen gegen die Vereinigung „Die wahre Religion““ ersetzt. Das Wort „anderer“ wird durch das Wort „andere“ ersetzt. Das Wort „strukturverwandter“ wird durch das Wort „strukturverwandte“ ersetzt. Nach dem Wort „Organisationen“ wird ein Gedankenstrich eingefügt. Die Wörter „in Betracht gezogen werden kann“ werden durch die Wörter und das Satzzeichen „insbesondere die Readlies Ltd. – zu fordern“ ersetzt. Nach dem Wort „dass“ werden die Wörter „ein derartiges Verbot nach § 62 GmbHG und § 17 VereinsG auch gegenüber einer Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH ausgesprochen werden kann“ durch die Wörter „das Vereinsrecht für den räumlichen Geltungsbereich des Vereinsgesetzes nach § 17 VereinsG ein vereinsrechtliches Vorgehen auch gegenüber Wirtschaftsvereinigungen zulässt“ ersetzt.

23. Auf S. 3 in Ziffer III Nr. 2 werden die Wörter „Die Landesregierung möge ferner prüfen, inwiefern die Lies! GmbH und die Readlies Ltd. vorrangig eine gewerbliche Zielsetzung verfolgen, die“ durch die Wörter „Der Landtag bestärkt und unterstützt alle Institutionen darin, darauf hinzuwirken, dass“ ersetzt.

24. Auf S. 3 in Ziffer III wird Nr. 2 folgender Buchstabe a) angefügt:

„auch eine Prüfung hinsichtlich der etwaigen vorrangigen Verfolgung gewerblicher Zielsetzungen sowohl durch die „Die wahre Religion“ als auch die Readlies Ltd. erfolgt, um festzustellen, ob vorliegend eine derartige Zielsetzung“. Die übrigen Wörter der bisherigen Nr. 2 werden angefügt.

25. Auf S. 3 in Ziffer III wird Nr. 2 folgender Buchstabe b) angefügt:

„abhängig vom Ergebnis der Bewertungen durch das BMI die Grundlage für die weitere Prüfung der Möglichkeit der Einleitung gewerblicher, steuerrechtlicher und weiterer Schritte gegen die „Die wahre Religion“, die Readlies Ltd. oder verbundene weitere Organisationen geschaffen wird.“

26. Auf S. 3 in Ziffer III wird Nr. 3 gestrichen.

### Begründung

#### **Allgemeiner Teil**

Die Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass die vorgängig zu HRB 82400 in das Handelsregister beim Amtsgericht Köln eingetragene Lies! GmbH zwischenzeitlich am 4. Mai 2016 wegen Vermögenslosigkeit von Amts wegen aus dem Register gelöscht wurde und damit rechtlich nicht mehr existent ist. Auf Art und Umfang der Durchführung der zuvor u.a. von der Lies! GmbH betriebenen Koranverteilungsaktionen hat dieser Umstand jedoch keinen erkennbaren faktischen Einfluss, so dass der Antragstext lediglich mit Blick auf die formal handelnden Akteure, nicht aber inhaltlich zu ändern war.

Die im Antragstext genannten Beispiele belegen die hohe Flexibilität und Mobilität der verschiedenen bestehenden und früheren Organisationsstrukturen und ihrer Teilnehmer, die sich nicht nur auf das gesamte Bundesgebiet, sondern auch die Nachbarstaaten Österreich und Schweiz sowie weitere europäische Staaten erstrecken. Aus diesen Gründen ist für eine etwaige Verbotsverfügung gegen die Vereinigung „Die wahre Religion“ und ggf. weitere Unternehmen und Personen das Bundesministerium des Innern zuständig; für Fälle, in denen eine betroffene Vereinigung ihren Sitz ausschließlich im Ausland hat, gilt dies ohnehin. Diese Umstände entbinden die Landesregierung und weitere öffentlich-rechtliche Akteure jedoch nicht von Bemühungen, möglicherweise verfassungsfeindliche Aktivitäten auf dem Staatsgebiet Nordrhein-Westfalens zu beobachten und alle notwendigen Maßnahmen zu ihrer Unterlassung zu ergreifen. Diese Maßnahmen können im Falle einer originären Bundeszuständigkeit gleichsam als Mindestmaß auch vorrangig politische Bemühungen umfassen, bei den zuständigen Bundesbehörden eine Tatsachenprüfung und Bewertung sowie sodann ggf. auch ein Einschreiten zu erwirken. Dem tragen die weiteren Änderungen des Antrags Rechnung.

**Besonderer Teil**

Zu 1.

Die Änderung trägt dem Umstand der Löschung der Lies! GmbH aus dem Handelsregister Rechnung.

Zu 2. – 15. sowie 17. – 20.

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu 16. und 21.

Die neuen Nummern 1 und 2 des feststellenden Teils stellen die extremistische Wirkungsweise des Netzwerks „Die wahre Religion“ und verbundener Organisationen und Vereinigungen heraus. Die neue Nummer 6 greift das die Landesgrenzen Nordrhein-Westfalens weit überschreitende Handeln der betroffenen Akteure auf und nennt die rechtliche Grundlage für eine Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern.

Zu 22. – 26.

Der Antrag unterstützt folgerichtig im Weiteren Aktivitäten sämtlicher nordrhein-westfälischer Akteure und Institutionen, die auf Prüfungen und Bewertungen der genannten salafistischen Aktivitäten durch das zuständige Bundesministerium gerichtet sind.

““

Zum Auftakt der Beratung dankt die Fraktion der FDP den Fraktionen für ihre Kooperation, die in den gemeinsamen Antrag mündete.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weist auf einen Presseartikel hin, der im Nachgang zur Sitzung vom 29. September 2016 erschien und stellt die darin erhobenen Behauptungen klar.

Auch die Fraktion der CDU zeigt sich erfreut ob der Zusammenarbeit von zumindest vier Fraktionen. Der Antrag stelle ein wichtiges Signal ins Land dar.

Die Fraktion der PIRATEN teilt die dem Antrag innewohnende grundsätzliche Intention. Sie stellt heraus, dass sie die Zuständigkeit nicht beim Landtag, sondern bei den Sicherheitsbehörden sehe und daher dem Antrag nicht zustimmen könne.

Abschließend führt die Fraktion der SPD aus, dass der Landtag Nordrhein-Westfalen die bestehende Gefahr erkannt habe und mit dem Antrag, der von der weit überwiegenden Mehrheit der Fraktionen getragen werde, ein gutes Zeichen setze.

**C Abstimmungen**

Der Änderungsantrag wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN angenommen.

Weitere Änderungsanträge werden nicht zur Abstimmung gestellt.

Der so geänderte Antrag Drucksache 16/11903 wird gleichfalls mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN angenommen.

**D Ergebnis**

Der Innenausschuss empfiehlt, den Antrag der Fraktion der FDP - Drucksache 16/11903 – in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Der geänderte Antrag wird von den Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP getragen.

Daniel Sieveke  
Vorsitzender